



**VERBAND SOLOTHURNER
EINWOHNERGEMEINDEN**



Verband des **Gemeindepersonals** des Kantons **Solothurn**
VERBUNDENHEIT & GEGENSEITIGER SERVICE

Staatskanzlei
Regierungsdienste/Politische Rechte
Rathaus
Barfüssergasse 24
Postfach
4509 Solothurn

Solothurn, 20. Dezember 2018

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR): Kommunale Wahlen: Zweiter Wahlgang und Ersatzmitglieder – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Vorab möchten Ihnen der VSEG und der VGSo bestens danken, dass wir die Gelegenheit erhalten haben, zur vorliegenden Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte im Rahmen der durchgeführten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

1. Allgemeines und Grundsätzliches

Der VSEG und der VGSo begrüßen die die gesetzlichen Änderungen in den politischen Rechten der Gemeinden. Die Diskussionen im Nachgang zu den letzten Gesamterneuerungswahlen bei den Gemeinden haben gezeigt, dass aufgrund der bisherigen Gesetzeslage bei gewissen Wahlkonstellationen eine nichtbefriedigende Situation entstehen kann. Aus diesen Gründen sind die in den beiden Vorstössen verlangten und vom Kantonsparlament auch genehmigten Aufträge (mit abgeändertem Wortlaut) für eine Präzisierung und Klärung der Wahl- und Ersatzwahlbestimmungen zielführend.

2. Präzisierung der gesetzlichen Bestimmungen bei Majorzwahlen

Mit der Gesetzesänderung wird es künftig nicht mehr möglich sein, dass bei einer kommunalen Majorzwahl eine Person im ersten Wahlgang das absolute Mehr verpasst und anschliessend mangels Einflussnahmemöglichkeit im zweiten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt erklärt werden muss. Mit der Neuregelung wird es ermöglicht, dass auch im Rahmen eines notwendigen zweiten Wahlgangs neue Kandidaten nachgemeldet werden können. Wir unterstützen diese Neuregelung auch aus Glaubwürdigkeitsgründen zu unserem Wahlsystem!

3. Präzisierung/Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen für Ersatzmitglieder

Die parteipolitischen Landschaften verändern sich und dies vor allem auf kommunaler Ebene. Viele kleinere Gemeinden verfügen bereits heute kaum mehr über Ersatzkandidaten. Ebenso muss zur Kenntnis genommen werden, dass die praktische Anwendung beim Nachrücken oder auch der Einsatz von Ersatzmitgliedern in den Gemeinden sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Mit der nun vorgesehenen Präzisierung des Gesetzes über die politischen Rechte werden die Bestimmungen zum Einsatz von Ersatzmitgliedern geklärt. Wir erachten es ebenfalls als richtig, dass Ersatzmitglieder, welche amten, wenn ordentliche Mitglieder verhindert sind oder in den Ausstand treten müssen, auf ein Nachrücken verzichten können, ohne gleichzeitig mit dem Verzicht die Funktion als Ersatzmitglied zu verlieren. Ebenso erachten wir es als richtig, dass die Wiederbesetzung von vakanten Ersatzmitgliedersitzen möglich jedoch nicht zwingend sein muss.

Aus staatspolitischer Sicht könnte jedoch im Umkehrsinne die Neuregelung auch so gedeutet werden, dass mit den Bestimmungen für die Ersatzmitglieder (Verzicht auf Nachrücken oder Verzicht auf Einsatz bei Vakanzen von gewählten Mitgliedern) der Wählerwille verfälscht werden könnte, wenn nicht jeweils das bestgewählte Ersatzmitglied zum Einsatz kommt.

4. Schlussbemerkungen

Der VSEG und der VGSo erachten die vorliegende Anpassung des Gesetzes über die politischen Rechte vor allem als klärende rechtliche Situation in meist sensiblen Wahlsituationen. Wir danken dem Kantonsparlament für die Überweisung der Aufträge und dem Regierungsrat für die Umsetzung dieser rechtlichen Bestimmungen.

Freundliche Grüsse

VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Der Präsident

Der Geschäftsführer



Roger Siegenthaler



Thomas Blum

VERBAND DES GEMEINDEPERSONALS DES KANTONS SOLOTHURN

Der Präsident



Gaston Barth